

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs Altenkirchen

Der Kreistag hat aufgrund von § 25 Abs. 1 der Landkreisordnung und § 7 Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Entgeltordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Entgelten

Der Landkreis Altenkirchen erhebt für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs ein Entgelt nach § 7 Abs. 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Höhe der Entgelte

Direktkopie von Originalvorlage (Fotokopie)	DIN A4	Normalpapier	je Kopie	0,20 €
	DIN A3	Normalpapier	je Kopie	0,40 €
Ausdruck von Datei (aus fototechnischer Reproduktion) • Druck in schwarz-weiß oder Farbe; • Tintenstrahldrucker • Normalpapier: 80 g (weiß)	DIN A6	Normalpapier	je Ausdruck	1,50 €
		Fotopapier	je Ausdruck	2,00 €
	DIN A5	Normalpapier	je Ausdruck	2,00 €
		Fotopapier	je Ausdruck	2,50 €
	DIN A4	Normalpapier	je Ausdruck	2,50 €
		Fotopapier	je Ausdruck	4,00 €
	DIN A3	Normalpapier	je Ausdruck	4,00 €
		Fotopapier	je Ausdruck	7,00 €
Laminierung	bis DIN A4		je Ausdruck	4,00 €

		DIN A3		je Ausdruck	7,00 €	
Bereitstellung von Dateien (aus fototechnischer Reproduktion)	Datei	JPG-Format		je Datei	5,00 €	
	Brennen (inklusive Datenträger)	CD / DVD		je Datenträger	4,00 €	
Entgelt bei Veröffentlichung einer reproduzierten Abbildung	Druckwerke	Auflage bis 1.000 Stück		je Kopie	10,00 €	
		Auflage bis 10.000 Stück		je Kopie	15,00 €	
		Auflage bis 50.000 Stück		je Kopie	30,00 €	
		Auflage bis 100.000 Stück		je Kopie	60,00 €	
		Auflage über 100.000 Stück		je Kopie	80,00 €	
	Elektronische Publikationen	(z. B. Websites, E-Paper, DVD, etc.)		je Kopie	25,00 €	
	Vorträge			je Kopie	10,00 €	
	Ausstellungen/ Präsentationen				je Kopie	15,00 €
			im Kreisgebiet (als Leihgabe)		je Kopie	frei
			• Konfektionierung auf Pappe DIN A3 (als Leihgabe)		je Kopie	5,00 €
		• Konfektionierung im Rahmen DIN A3 (als Leihgabe)		je Kopie	7,00 €	
Fernleihe (im Verbund der Bibliotheken) (zuzüglich Porto/Versand)					1,00 €	

7.27

Porto/Versand

4,00 €

§ 3 Verminderung der Entgelte

- a) Für Reproduktionen werden nur 50 % der aufgeführten Preise erhoben, sofern sie einem Forschungsvorhaben dienen, das entweder thematisch einen überwiegenden Regionalbezug zum Kreis Altenkirchen besitzt, oder von Schulen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt wird.
- b) Für Veröffentlichungen von Reproduktionen werden nur 10 % der aufgeführten Preise erhoben, sofern es sich um Veröffentlichungen als unselbständige Literatur handelt.

§ 4 Kennzeichnung

Bereitgestellte Bild-Dateien und -Ausdrucke, die nicht zur Veröffentlichung vorgesehen sind, werden zur Sicherung mit einem Wasserzeichen versehen, das als Herkunftsnachweis für das Kreisarchiv Altenkirchen dient.

§ 5 Sonderfälle

Weitergehende Ausnahmen können bei Vorliegen eines besonderen kommunalen Interesses durch die Abteilungsleitung zugelassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Neufestsetzung der Entgelte erfolgt ab 01.10.2012. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Entgelte erfolgt alle drei Jahre.

Die bisherige Regelung tritt außer Kraft.

Altenkirchen, den 24.09.2012
Kreisverwaltung Altenkirchen

Michael Lieber
Landrat